

Die ambulante Grundversorgung sichern

Thomas Rieder

Walliser Ärztesgesellschaft appelliert an die Kandidierenden der Grossrats- und Staatsratswahlen.

Derzeit läuft die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Zulassung von Leistungserbringern. Die Walliser Ärztesgesellschaft (VSÄG) sorgt sich um die Positionierung der Leistungserbringer im überalterten, ambulanten Gesundheitssektor ausserhalb der Spitäler und fordert hier eine nachhaltige Klärung und Sicherung im Interesse der Grundversorgung.

In einem Schreiben an alle Kandidierenden für die Walliser Grossrats- und Staatsratswahlen vom 7. März 2021 werden diese aufgefordert, zur Thematik Stellung zu beziehen. Die auf den 19. Februar 2021 befristete Vernehmlassung dürfte bei der Politik auf wenig Echo stossen. Zu kurzfristig ist die Möglichkeit, darauf fundiert zu antworten, zu breit und zu komplex die ganze Thematik. Interessanterweise hat die Konferenz der kantonalen Ärztesgesellschaften (KKA) ihre Position zuhanden des Bundesrates am 15. Februar 2021 bereits deponiert.

In der Sache sollen die Krankenversicherungsverordnung, die Krankenpflege-Leistungsverordnung, die Verordnung über das Register der Leistungserbringer im ambulanten Bereich der obligatorischen Krankenversicherung und die Verordnung über die Festlegung von Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich geändert werden. Im kantonalen Kontext werden insbesondere die Grundversorgung durch die Hausärzte sowie der Datentransfer thematisiert.

Unterdeckung der Hausarztmedizin angehen

Bezüglich der Ärztedichte stellt das Ordnungsmodell auf eine Bedarfsanalyse ab, die sich hauptsächlich auf der aktuellen regionalen Ärztedichte und den Umsatzzahlen der einzelnen Ärzte abstützt. Diese Daten werden zu einer Art Globalbudget für den ambulanten Versorgungsbereich ausserhalb der Spitäler verarbeitet. Aus Sicht der Walliser Ärztesgesellschaft werden so bestehende Schwierigkeiten übergangen. Vermisst wird in der vorgelegten Verordnung des Bundes, dass keinerlei Mechanismen vorgesehen sind, die auf die in vielen Regionen – gerade auch dem Wallis – bekannte Unterdeckung in der Hausarztmedizin hinweisen; insbesondere auch bezüglich der Alterspyramide der Hausärzte.

Praktisch die Hälfte der niedergelassenen Ärzte kommt demnächst ins Pensionsalter. Mit dem Ordnungsmodell ist aus Sicht der Ärzteschaft keine genügende Ablösung und damit Grundversorgung zu garantieren. Im Gegenteil: Es wird befürchtet, dass die aktuelle Situation «eingefroren» wird und keine Rücksicht auf die «Work-Life-Balance» der jungen Generation von Hausärztinnen und Hausärzten Rücksicht genommen wird. Eine nachhaltige Erneuerung der Grundversorgung werde dadurch verunmöglicht. Dagegen müsse man sich (jetzt) wehren, schreibt die Walliser Ärztesgesellschaft. Dies umso mehr, als dass gegen die überarbeiteten Verordnungen kein Referendum ergriffen werden kann.

Datenlieferung unverhältnismässig

Kritisiert wird in diesem Zusammenhang auch die verlangte Datenlieferung. Diese ist laut VSÄG ungerechtfertigt. Die heutigen Möglichkeiten in der Bearbeitung der Datenkompetenzen würden zu wenig genutzt. Stattdessen würde auf reine Umsatzzahlen abgestellt. Im Brief an den Bundesrat weist die KKA ausführlich auf diesen Umstand hin, der in der Diskussion zu verschiedenen Fehlannahmen verleite.

Aus Sicht der VSÄG verstösst die Verordnung gegen grundlegende Prinzipien des Datenschutzes und öffnet dadurch Tür und Tor zu einem Überwachungssystem. Dieses würde erlauben, einzelne Ärzte ins Visier zu nehmen und auch die Behandlungspfade der einzelnen Patienten anzuvisieren. Dagegen gelte es, sich zu wehren.